

**Satzung der Gemeinde Goosefeld über die Erhebung von Abgaben und Geltend-
machung von Kostenerstattungen für die zentrale
Abwasserbeseitigung
(Beitrags- und Gebührensatzung - BGS)**

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 9-11, 13, 17 und 18 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG) in der jeweils geltenden Fassung
- und der §§ 23 und 24 der Satzung der Gemeinde Goosefeld über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 30.11.2015

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Abgabenerhebung	3
§ 3 Kostenerstattungen	3
II. Beiträge für die Abwasserbeseitigung	4
§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung	4
§ 5 Berechnung des Beitrags	4
§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	5
§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	7
§ 9 Beitragspflichtige	7
§ 10 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung	7
§ 11 Vorauszahlungen	8
§ 12 Veranlagung, Fälligkeit	8
§ 13 Beitragssätze	8
III. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	9
§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung	9
§ 15 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung	9
IV. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	11
§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung	11
§ 17 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung	11
§ 18 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung	12
V. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ..	12
§ 19 Erhebungszeitraum	12
§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	12
§ 21 Gebührenpflichtige	13
§ 22 Vorauszahlungen	13
§ 23 Veranlagung, Fälligkeit	14
§ 24 Gebührensätze	14
VI. Schlussbestimmungen	14
§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	14
§ 26 Datenverarbeitung	15
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	15

Präambel

In der Absicht, diese Satzung für jedermann verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der weiblichen und männlichen Ausdrucksformen verzichtet. Die gewählte Ausdrucksform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter ein.

I. Grundlagen der Abgabenerhebung und Kostenerstattungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AS) vom 30.11.2015 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

Sämtliche Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung (AS) gelten auch für diese Satzung, sofern abweichendes nicht geregelt ist.

§ 2 Abgabenerhebung

1. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasseranlage) gilt als Herstellung der zentralen Abwasseranlage.
 - b) Benutzungsgebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Abwasser oder Wasser im Sinne der §§ 11 Abs. 3 und 12 AS in die Abwasseranlagen eingeleitet wird oder in diese hineingelangt.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 3 Kostenerstattungen

1. Für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, den Umbau, das Verschließen oder die Beseitigung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen (§ 24 Satz 2 AS) fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, soweit die Erhebung von Beiträgen nach § 2 ausgeschlossen ist.
2. Kostenerstattungs- bzw. -ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
3. Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Grundstückseigentümer im Sinne von § 9 AS ist.

4. Gibt die Gemeinde an berechnete Dritte Daten über die durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen weiter, so sind der Gemeinde von dem jeweiligen Dritten die Kosten hierfür in Höhe von 2,00 € pro Wasserzähler zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Weitergabe der Daten.
5. Der Anspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

II. Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

1. Die Gemeinde erhebt für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
2. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau zentraler Abwasseranlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.
3. Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde (§ 6 AS).
4. Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuweisungen und Zuschüsse sowie der durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckter Investitionsaufwand abzuziehen.
5. Der nicht durch Beiträge, Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckter Investitionsaufwand wird über Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Benutzungsgebühren finanziert.

§ 5 Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über die Beitragsmaßstäbe für Schmutz- und Niederschlagswasser (§§ 7 und 8) gewichteten Grundstücksflächen mit dem entsprechenden Beitragssatz (§ 13).

§ 6 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung, zur gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

3. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

2. Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die Fläche in vollem Umfang, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB oder der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung bezieht.

b) bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Fläche des Grundstücks in vollem Umfang, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder werden kann. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücksfläche mit der Straße in einer im Abstand bis zu einer Tiefe von 30 m parallel dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungsregelung); Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 60 m zugrunde gelegt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt, wird die Fläche mit Hilfe einer durch den tiefsten Punkt der tatsächlichen Nutzung gezogenen parallelen Linie bis zum Ende dieser Nutzung ermittelt. Nicht als Bebauung in diesem Sinne gelten untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser und Schuppen, wohl aber Carports und Garagen.

Der Abstand gemäß Satz 2 wird bei Grundstücken,

- die nicht an eine Straße angrenzen, von der Straße aus gemessen,
- die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- die nicht an die Straße angrenzen, von der nächsten der Straße zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen vervielfältigt mit dem Faktor 5, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Der angeschlossene, unbebaute, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbständige Teile von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken, die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Bemessung der Umgriffsfläche unberücksichtigt.

d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

3. Anstelle der Regelungen in Abs. 2 wird die bebaute und unbebaute Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen von Buchstabe a) aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Buchstaben b) und c) aufgrund der zulässigen oder tatsächlichen Nutzungen mit nachstehenden Vervielfältigern angesetzt:

a) Friedhöfe; bei Bebauung insbesondere mit einer Kirche oder Kapelle darf die Fläche nicht kleiner sein als nach Abs. 2c)	0,75
b) Sport- und Festplätze, Kleingärten, Schwimmbäder	0,75
c) Campingplätze	0,75

4. Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit

4.1	a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
	b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
	c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
	d) bei Bebaubarkeit mit mehr als drei Vollgeschossen	1,60

- 4.2 Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf (§ 33 BauGB) erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die zulässige Höhe geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

- 4.3 Für Grundstücke oder Grundstücksteilflächen, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden oder Vollgeschosse mit Höhen von mehr als 3,50 m, gilt die Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse, auf ganze Zahlen abgerundet. Es wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung zulässigen bzw. überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
- c) Bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Tankstellen, Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- 4.4 Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung (LBO-SH). Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, keines der vorhandenen Geschosse die Voraussetzungen der LBO-SH erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- 4.5 Sind unterschiedliche Vollgeschosszahlen auf einem Grundstück oder auf Grundstücksteilflächen zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste zulässige oder vorhandene Vollgeschosszahl.

§ 8 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Beitragsmaßstab für den Niederschlagswasseranschlussbeitrag ist die Summe der bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m²; ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.
2. Die Summe der bebauten und befestigten Flächen errechnet sich,
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, und eine Grundflächenzahl festgesetzt ist, durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl. Ist die tatsächlich vorhandene bebaute und befestigte Fläche größer als die nach Buchstabe a) errechnete Fläche, ist diese Fläche maßgeblich.
 - b) bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, oder ein Bebauungsplan keine Festsetzung einer Grundflächenzahl enthält,
 - bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlich vorhandenen überbauten und befestigten Fläche,
 - bei unbebauten Grundstücken nach dem Durchschnitt der vorhandenen bebauten und befestigten Fläche der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung.
3. Bestimmt ein Bebauungsplan oder ein Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB, dass die Einleitung von Niederschlagswasser nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist (Versickerungsgebot), reduziert sich nach Abs. 2a ermittelte Fläche nach Abs. 4. Versickerungsgebot im Sinne dieser Satzung ist das Gebot, das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz bzw. teilweise auf diesem zu versickern. Dem gleichzusetzen sind alle Vorgänge einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserableitung auf dem Grundstück ohne Abfluss in die Abwasseranlagen.
4. Ist im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB festgesetzt, dass für ein Grundstück ein teilweises Versickerungsgebot besteht, entspricht die nach Abs. 2a ermittelte beitragspflichtige Fläche der Fläche, die nicht durch das Versickerungsgebot erfasst wird. Abs. 2a Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes im Sinne von § 9 AS ist.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

2. Für unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind oder es tatsächlich angeschlossen wird.
3. Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.
4. Mittelbare Grundstücksanschlüsse (z.B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Grundstücksanschluss gleich.
5. Ändern sich für ein Grundstück im Außenbereich die für die Beitragsbemessung nach § 7 oder § 8 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags verrechnet.

§ 12 Veranlagung, Fälligkeit

1. Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeindevertretung durch Beschluss für Vorauszahlungen mehrere Fälligkeiten bestimmen.

§ 13 Beitragssätze

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen je m² beitragspflichtiger Fläche bei der

1. Schmutzwasserbeseitigung	
a) von allen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken außer im Ortsteil Marienthal (kurz genannt Ortsteile Goosefeld)	1,90 €
b) von allen Grundstücken im Ortsteil Marienthal	3,60 €
2. Niederschlagswasserbeseitigung (nur Ortsteile Goosefeld)	2,35 €

III. Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14 Grundsätze der Gebührenerhebung

1. Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden nach den folgenden Vorschriften Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.
2. Die Gemeinde installiert auf den Grundstücken Wasserzähler zu Zählung der Abwassermenge, soweit nicht ein öffentlicher oder privater Wasserversorger hierzu verpflichtet ist. Die Kosten der erstmaligen Installation und der Auswechslung des Wasserzählers am Ende der jeweiligen Eichzeit werden von der Gemeinde getragen. Wird innerhalb der jeweiligen Eichzeit eine vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Auswechslung erforderlich, veranlasst die Gemeinde die Auswechslung durch einen von ihr bestimmten Fachbetrieb; der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Auswechslung zu tragen. Der Erstattungsanspruch der Gemeinde entsteht mit erfolgter Auswechslung des Wasserzählers. § 3 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 15 Gebührenmaßstäbe für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

1. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung (Nenndurchfluss Q_n) der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen oder verwendeten Wasserzähler bemessen. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz als auch bei ausschließlichem oder teilweisem Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Nennleistung der einzelnen Wasserzähler addiert und die Grundgebühr nach der sich dann ergebenden Summe berechnet. Soweit die Staffelung in § 24 den dann errechneten Wert nicht ausweist, wird der nächst höhere Wert zugrunde gelegt. Werden mehrere selbständige Grundstücke über eine Wassermesseinrichtung mit Wasser versorgt, wird für jedes selbständige Grundstück die Grundgebühr der Wassermesseinrichtung berechnet, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen zur Versorgung des Grundstücks erforderlich wäre.
2. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich wäre, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
3. Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ Abwasser.
4. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungs- sowie Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Vorhandensein einer Abwassermesseinrichtung.
5. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch als Bemessungsgrundlage, wenn das Wasser ungenutzt verloren gegangen ist (z.B. durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler). Ergibt eine Wasserzählerprüfung, dass die nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten werden oder der Wasserzähler stehen geblieben ist, schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung (AO).
6. Die Wassermengen nach Abs. 4 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10.01. des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, betreiben und unterhalten muss. Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des MessEG sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, d. h. sie müssen geeicht, frostsicher und von einem Fachbetrieb eingebaut und verplombt sein. Außerdem müssen sie so eingebaut sein, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich sind. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen jederzeit prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit vorzubehandelndes Abwasser nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Gemeindegebiet im Jahr anfallenden Niederschlag. In besonderen Fällen kann die Gemeinde den Einbau von Abwassermesseinrichtungen (induktive Durchflussmesser) verlangen oder auf Antrag genehmigen. Art und Größe der Messeinrichtung bestimmt die Gemeinde; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
7. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 6 entsprechend. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde den Einbau unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Grundstück, des Einbautages und des Zählerstandes anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Zählerwechsels. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Vom Abzug ausgeschlossen sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
8. Abs. 7 gilt auch für nachgewiesene Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der Nachweis eines Wasserrohrbruches hat durch prüfbare Rechnungen über die Reparatur und das Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Abs. 10 Satz 3 bleibt unberührt.

9. Ein Abzug von Wassermengen gem. Abs. 7 erfolgt nicht,
 - a) wenn kein Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt oder
 - b) die Zählerdaten der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden oder
 - c) die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist oder
 - d) die Verplombung oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist.

10. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird auch bei Wohngebäuden ohne geeichten Wasserzähler mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.

11. Ist in gewerblich genutzten Gebäuden kein Wasserzähler vorhanden, wird pro voll beschäftigter Arbeitskraft ein Viertel der jährlichen Abwassermenge von 40 m³/Jahr berechnet. Saison- und Teilzeitkräfte sind anteilig nach dem Umfang ihrer Beschäftigung zu berücksichtigen.
Bei nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden ohne vorhandenen Wasserzähler ist der Berechnung der vom Eigentümer erklärte Nutzungsumfang bezogen auf die Abwassermenge von 40 m³/Jahr zugrunde zu legen.

IV. Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 17 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

1. Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche (z.B. Betondecke, bituminöse oder wassergebundene Decke, Pflasterung und Plattenbelag) in Quadratmetern (m²), von der Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) und / oder indirekt (z.B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) aufgrund des Gefälles in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Die Berechnungseinheit ist 1 m²; ermittelte Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet.

2. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und / oder befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befesti-

gungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen des Grundstückes sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.

3. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, kann die Gemeinde die für die Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen schätzen.
4. Für Flächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage wird die volle Gebühr berechnet.
5. Für Niederschlagswasser, das der häuslichen Nutzung zugeführt (§ 14 Abs. 3 AS) und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, gilt § 15.
6. Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenwasserauffangbehältern ganz oder teilweise verhindert, dass Niederschlagswasser von einem Grundstück in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, besteht kein Anspruch auf Gebührenbefreiung.

§ 18 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

Bei Einleiten von unbelastetem Kühlwasser (§ 12 Abs.10 AS) oder Hineingelangen sonstigen Wassers oder Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen sind die Wassermengen pro Kubikmeter (Berechnungseinheit) entsprechend § 15 zu ermitteln.

V. Gemeinsame Vorschriften für Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

§ 19 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum für die Abwasserwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Nieder-

schlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung bzw. das Hineingelangen. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.

2. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Kalenderjahres entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die Gebührenpflicht des bisherigen Gebührenpflichtigen (§ 22) endet mit dem Tag des Eintritts der Rechtsänderung. Die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers beginnt mit dem Tag, der der Rechtsänderung folgt. Bis zur Anzeige einer Rechtsänderung sind der bisherige und der neue Grundstückseigentümer Gesamtschuldner.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, mindert oder erhöht sich diese vom Beginn des Monats an, der auf die Änderung folgt. Werden der Gemeinde entgegen § 26 Abs. 2 AS Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, wird eine Minderung erst ab dem Monatsbeginn berücksichtigt, der auf den Monat des Mitteilungseinganges folgt.
4. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde mitgeteilt wird.
5. Die Abwassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 21 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer (§ 9 AS). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 22 Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Teilbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Wird im Laufe eines Kalenderjahres festgestellt, dass sich Berechnungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahr wesentlich geändert haben oder kann der Ein-

tritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

4. Sofern sich aufgrund von Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber den festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung.

§ 23 Veranlagung, Fälligkeit

Die Abwassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 24 Gebührensätze

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

a) Grundgebühr für die Ortsteile Goosefeld (§ 13 Abs.1a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss bis	
qn 2,5	1,20 €/Monat
qn 6,0	2,40 €/Monat
b) Zusatzgebühr für	
die Ortsteile Goosefeld (§ 13 Abs. 1a)	1,51 €/m ³
den Ortsteil Marienthal	2,80 €/m ³

2. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der

Niederschlagswasserbeseitigung (nur Ortsteile Goosefeld)	0,17 €/m ²
Fremdwasserbeseitigung (alle Ortsteile)	0,17 €/m ³

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich sind. Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben oder Kostenerstattungen beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 21 AS.

§ 26 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten auch von anderen Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die nach dieser Satzung zur Feststellung der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerhebungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 25 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt oder die Ermittlungen der Gemeinde nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 14.12.1995 einschließlich aller Nachtragssatzungen außer Kraft.

Soweit Abgaben- oder Kostenerstattungsansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen. Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige dürfen nicht schlechter gestellt werden als nach bisherigem Satzungsrecht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 10.12.2015

gez. Satriep

Bürgermeister

Eingearbeitet ist die I. Nachtragssatzung vom 13.12.2016 (geändert § 24 Abs. 1 Buchstabe b, Inkrafttreten: 01.01.2017); II. Nachtragssatzung vom 04.12.2018 (geändert: § 24, Inkrafttreten: 01,01,2019)